

Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule

(vom 17. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule erlassen.

II. Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 2. Oktober 2002 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäss Dispositiv I aufgehoben.

IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Verordnungsauhebung gemäss Dispositiv III kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt sowie der Verordnung in der Gesetzesammlung.

VI. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

**Verordnung
über das besondere Aufnahmeverfahren
an der Pädagogischen Hochschule**

(Aufhebung vom 17. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 2. Oktober 2002 wird auf den 26. November 2010 aufgehoben.

Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule

(vom 17. November 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG),

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt das besondere Aufnahmeverfahren für Quereinsteigende in Studiengänge der Kindergartenstufe, der Kindergarten/Unterstufe sowie der Primar- und Sekundarstufe I gemäss § 7 Abs. 2 PHG. Zweck

§ 2. Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der Kindergartenstufe sind: Zulassungsvoraussetzungen

- a. vollendetes 30. Altersjahr, a. Kindergartenstufe
- b. mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis abgeschlossene berufliche Grundbildung und Berufserfahrung,
- c. ausreichende Allgemeinbildung,
- d. Erfahrung im Umgang mit Kindern.

§ 3. ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen der Kindergarten/Unterstufe sowie der Primar- und Sekundarstufe I sind: b. Kindergarten/Unterstufe sowie Primar- und Sekundarstufe I

- a. vollendetes 30. Altersjahr,
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe bzw. gleichwertiger Ausbildungsausweis oder der Nachweis vergleichbarer Kompetenzen,
- c. Berufserfahrung.

² Bewerberinnen und Bewerber für einen verkürzten Studiengang (Fast Track) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 über einen Hochschulabschluss in einem dem Studiengang verwandten Fachbereich verfügen.

§ 4. Die Bewerberinnen und Bewerber absolvieren ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren. Dieses umfasst insbesondere: Aufnahmeverfahren

- a. eine Selbsteinschätzung,
- b. ein strukturiertes Interview,
- c. eine zweitägige Begleitung einer Lehrperson der betreffenden Schulstufe.

- Aufnahme-
kommission
a. Zusammen-
setzung und
Ernennung
- § 5. ¹ Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus sieben bis neun Mitgliedern.
² Der Fachhochschulrat ernennt die Mitglieder der Aufnahmekommission.
- b. Zulassungs-
entscheid
- § 6. Die Aufnahmekommission entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Studiengängen.
- Allgemeine
Zulassungs-
bestimmungen
- § 7. Die Bestimmungen des Reglements über die Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule vom 13. Dezember 2004 sind ergänzend anwendbar.
- Abschluss auf
der Kinder-
gartenstufe
- § 8. Wer einen Studiengang der Kindergartenstufe mit dem «Bachelor of Pre-Primary Education» abschliessen will, muss die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 6 PHG erfüllen.
- Abschluss auf
der Sekundar-
stufe I
- § 9. Wer einen Studiengang der Sekundarstufe I mit dem «Master of Arts in Secondary Education» abschliessen will, muss über einen Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder einen gleichwertigen Ausbildungsausweis in einem dem Studium verwandten Fachbereich oder in einem auf der Sekundarstufe unterrichteten Fach verfügen.
- Geltungsdauer
- § 10. Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2013.
-

Begründung

1. Ausgangslage

In den letzten Jahrzehnten haben sich – mehrheitlich konjunkturell bedingt – Phasen von Lehrermangel und Lehrerüberschuss abgewechselt. Der gegenwärtige Lehrpersonenmangel auf der Volksschulstufe hat dagegen strukturelle Gründe. Dazu gehören u. a. erheblich ansteigende Schülerzahlen in den nächsten zehn Jahren, stagnierende Studierendenzahlen, die stark verbreitete Teilzeitarbeit von Lehrpersonen sowie die Entlastung der Schulen mittels Gewährung zusätzlicher Vollzeiteinheiten. Hinzu kommt, dass in den kommenden 15 Jahren über ein Drittel der amtierenden Lehrpersonen altershalber aus dem Schuldienst ausscheiden wird.

Neben der bereits beschlossenen Teilrevision Lohnsystem Lehrpersonen, die massgeblich zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrberufs beiträgt, gilt es in erster Linie mehr Studierende an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) auszubilden. Die Bildungsdirektion hat deshalb die PHZH beauftragt, Studiengänge für Quereinsteigende anzubieten, mit denen neue Personenkreise für den Lehrberuf an der Volksschule gewonnen werden können. Die Bildungs- und Erziehungsdirektionen des Kantons Bern und der Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, SO, BS, BL) planen vergleichbare Massnahmen.

Die Studiengänge für Quereinsteigende an der Primar- und Sekundarstufe I richten sich in einer ersten Phase vorab an Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen. Für die Kindergartenstufe gelten etwas andere Zulassungsvoraussetzungen. Gemeinsam ist beiden, dass alle Bewerberinnen und Bewerber eine gewisse Berufs- und Lebenserfahrung mitbringen.

Die verkürzten Ausbildungen für Quereinsteigende unterscheiden sich gegenüber den ordentlichen Studiengängen im Wesentlichen dadurch, dass die von den Studierenden in einer anderen Ausbildung und aufgrund ihrer Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen an die Studienleistungen angerechnet werden. Das Studium ist in zwei Phasen aufgeteilt, ein Vorbereitungsstudium (Grundausbildung) an der PHZH und ein berufsintegriertes Studium (Lehrtätigkeit an der Schule mit berufsbegleitendem Studium).

Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) kann der Regierungsrat, sofern der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt ist, ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen. Den Inhalt der Studiengänge legt der Bildungsrat fest (§ 18 Abs. 2 PHG).

2. Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 1: Das besondere Aufnahmeverfahren für Quereinsteigende gilt für alle an der PHZH möglichen Studiengänge.

Das Mindestalter von 30 Jahren für alle Bewerberinnen und Bewerber (§§ 2 und 3) ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Studierenden bereits nach einem halbjährigen oder jährigen Vorbereitungsstudium eigenverantwortlich vor einer Klasse stehen, was eine angemessene Lebens- und Berufserfahrung voraussetzt.

§ 2 regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang der Kindergartenstufe. Die Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich von der ordentlichen Zulassung gemäss § 6 PHG dadurch, dass nicht zwingend ein Abschluss einer Fachmittelschule vorausgesetzt wird, sondern dass nebst Mindestalter und Berufserfahrung ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einer beruflichen Grundbildung genügt (lit. b). Mit dieser Bestimmung, wird beabsichtigt, namentlich Personen mit einer Ausbildung zu Fachfrau/Fachmann für Betreuung und Berufserfahrung z. B. in Kinderkrippen oder Horten für den Studiengang zu gewinnen (lit. d).

§ 3 regelt die Zulassung zu den übrigen Studiengängen. Neben dem Mindestalter von 30 Jahren (lit. a) und einem Bachelor-Abschluss bzw. dem Nachweis vergleichbarer Kompetenzen im Rahmen einer Kompetenzenbilanz (lit. b) und Berufserfahrung (lit. c) weisen die Studierenden die notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. Kompetenzen für die Absolvierung des Studiums auf. Die mitgebrachten Kompetenzen werden im Umfang von bis zu 90 Kreditpunkten auf die Ausbildung angerechnet. Der Bachelor-Abschluss bzw. ein gleichwertiger Ausbildungsausweis kann an einer Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule erworben worden sein.

Die verkürzte Ausbildung gemäss Abs. 2 (Fast Track) umfasst ein halbjähriges Vollzeitstudium. Anschliessend erfolgt eine berufsintegrierte Phase von zwei Semestern, während der die Studierenden eine Teilzeitstelle an der Volksschule übernehmen. Aus diesem Grund wird verlangt, dass die Studierenden für diesen verkürzten Studiengang über einen Hochschulabschluss – mindestens ein Bachelor-Abschluss – in einem dem Studium verwandten Fachbereich verfügen (z. B. Pädagogik, Psychologie, Kommunikation, Soziale Arbeit).

§ 4: Die Studierenden absolvieren ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren, das neben der Klärung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 2 und 3 eine eingehende Information und Beratung, eine Selbsteinschätzung sowie ein strukturiertes Interview umfasst (lit. a und b). Mit

der obligatorischen Begleitung einer Lehrperson soll den Studierenden zudem ein erster vertiefter Einblick in das praktische Arbeitsfeld einer Lehrperson an der Volksschule ermöglicht werden (lit. c). Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber diejenigen Personen zu auswählen, die neben den intellektuellen Voraussetzungen auch die persönlichen Fähigkeiten mitbringen, die für die Absolvierung eines Studiengangs gemäss § 1 und für die erfolgreiche Tätigkeit als Lehrperson an der Volksschule notwendig sind.

§ 5: Die Studiengänge werden in wesentlichen Teilen berufs begleitend durchgeführt, was eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule bedingt. Das Schulfeld soll deshalb mit einer Vertretung aus dem Kreis der Schulleitungen sowie der Schulbehörden in der Aufnahmekommission vertreten sein. Auch das Volksschulamt soll in der Aufnahmekommission Einsitz nehmen. Zudem soll eine Vertretung aus der Wirtschaft mit Erfahrung im Personalbereich darin vertreten sein. Die Ernennung der Mitglieder der Aufnahmekommission erfolgt durch den Fachhochschulrat.

§ 6: Die Aufnahmekommission entscheidet gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium.

§ 7: Die Bestimmungen, die für alle Studierenden der PHZH gelten (z.B. guter Leumund, gesundheitliche Eignung) sind im Reglement über die Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule vom 13. Dezember 2003 (LS 414.412) festgehalten. Sie gelten auch für Absolventinnen und Absolventen der in dieser Verordnung geregelten Studiengänge.

§ 8: Um einen «Bachelor in Pre-Primary Education» im Sinne des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 der EDK zu erhalten, müssen die Voraussetzungen für die ordentliche Zulassung zum Studiengang Kindergarten gemäss § 6 PHG erfüllt sein. Unabhängig davon erhalten alle Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs ein kantonales Lehrdiplom.

§ 9: Sofern ein Abschluss als «Master of Arts in Secondary Education» im Sinne des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I der EDK angestrebt wird, ist auf der Sekundarstufe I ein Bachelor-Abschluss in einem verwandten Bereich (z.B. Pädagogik, Psychologie, Kommunikation, Soziale Arbeit) oder in einem auf der Sekundarstufe unterrichteten

Fach Voraussetzung für die Verleihung des Titels. Unabhängig davon erhalten alle Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs ein kantonales Lehrdiplom.

§ 10: Die Regelung von § 7 Abs. 2 PHG setzt für das besondere Aufnahmeverfahren einen Lehrpersonenmangel voraus. Die besonderen Studiengänge können somit nicht allgemein eingeführt werden, weshalb die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren zu befristen ist.

3. Inkraftsetzung

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG).

Aufgrund des Lehrpersonenmangels sind rechtzeitig Massnahmen zu treffen, damit auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Lehrerstellen an der Volksschule besetzt werden können. Diesem Zweck dienen die besonderen Studiengänge für Quereinsteigende. Das Ausbildungskonzept der PHZH sieht vor, einen ersten Studiengang (Fast Track) für die Primarstufe mit höchstens 100 Studierenden im Frühjahr 2011 durchzuführen, so dass diese Studierenden bereits auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 ein Unterrichtspensum von 80% übernehmen können. Damit kann auf diesen Zeitpunkt hin ein wichtiger Beitrag zur Entschärfung des Lehrpersonenmangels geleistet werden. Die Durchführung des Studiengangs setzt einen Entscheid über die Zulassung der Studierenden bis spätestens Ende November 2010 voraus. Die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren ist deshalb im November in Kraft zu setzen.

Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der allfälligen Einreichung einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Um Rechtswirksamkeit entfalten zu können, sind Gesetzeserlasse in der Offiziellen Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Gemäss § 8 des Publikationsgesetzes vom 27. September 1988 (LS 170.5) kann die Bekanntmachung jedoch auf andere Weise erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der Wirkung unerlässlich ist und die ordentliche Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit nicht mög-

lich ist. Die vorliegende Verordnung soll aus den erwähnten Gründen bereits mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft treten.

Am 2. Oktober 2002 hat der Regierungsrat gestützt auf § 7 Abs. 2 PHG erstmals ein Verfahren für die damaligen praxisbegleitenden Studiengänge festgelegt und dazu die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 2. Oktober 2002 erlassen (LS 414.413). Der letzte dieser Studiengänge wurde im Herbst 2008 abgeschlossen, weshalb die Verordnung aufzuheben ist.